

ausweis ist nur gültig in Verbindung mit dem Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik bzw. einem diesem gleichgestellten Ausweis.

(2) Andere Prüfer erhalten eine vom Leiter der ausbildenden Institution ausgestellte Prüfberechtigung.

(3) Der VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte ist für die Ausbildung der im § 3 genannten Prüfer — mit Ausnahme derjenigen der zentralen und örtlichen Brandschutzorgane — verantwortlich. Für die Ausbildung der Prüfer der Brandschutzorgane sind die zentralen Brandschutzorgane zuständig.

§ 6

Prüfbescheinigungen

(1) Die Prüfer haben jedes geprüfte bzw. gefüllte und für in Ordnung befundene Feuerlöschgerät zu plombieren. Auf der Plombe sind die Nummer des Prüfers und die Jahreszahl der Prüfung einzuprägen. Feuerlöschpumpen, Leitern sowie andere Geräte sind nicht zu plombieren, wenn das unzweckmäßig bzw. nicht möglich ist.

(2) Über die Prüfung der Feuerlöschgeräte wird eine Prüfbescheinigung ausgestellt, in die die Prüfergebnisse einzutragen sind. Die Prüfbescheinigung ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

(3) Geräte, die vom Prüfer nicht für in Ordnung befunden wurden, sind nicht zu plombieren; sie sind aus dem Verkehr zu ziehen. Die Beanstandung ist vom Prüfer in der Prüfbescheinigung zu vermerken. Nach Beseitigung der Mängel ist die zuständige Bezirksprüfstelle des VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte bzw. der zuständige Prüfer durch den Eigentümer bzw. Rechtsträger zu unterrichten.

(4) Feuerlöschgeräte und -anlagen, die nicht mehr entsprechend den technischen Bedingungen hergerichtet werden können oder die nicht mehr zu reparieren sind, hat der Prüfer durch geeignete Maßnahmen unbrauchbar zu machen.

§ 7

Bekanntmachung von technischen Änderungen

Die Hersteller von Feuerlöschgeräten, Feuerlöschanlagen und Feuerlöschmitteln haben Neuentwicklungen und technische Veränderungen von Feuerlöschgeräten und -anlagen, Veränderungen der Rezeptur von Feuerlöschmitteln, die eine Umstellung beim Prüfen, Bedienen oder Warten bedingen, dem VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte, dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Ministerium für Verkehrswesen sowie dem Ministerium für Nationale Verteidigung innerhalb von 3 Monaten mitzuteilen.

§ 8

Ausführung von Reparaturen

(1) Zur Ausführung von Reparaturen an Feuerlöschgeräten sowie Feuerlöschanlagen sind die Feuerlöschgerätekwerke, deren Vertragswerkstätten, die Feuerwehrgerätewerkstätten der Deutschen Reichsbahn und die Werkstätten der zentralen Brandschutzorgane berechtigt.

(2) Zur Ausführung von Reparaturen an ausziehbaren mechanischen Anhängel Leitern und Kraftfahrdrehleitern sind nur die Herstellerbetriebe bzw. die

durch das Ministerium des Innern in Übereinstimmung mit dem VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte beauftragten Werkstätten berechtigt.

(3) Kleinstreparaturen an Feuerlöschgeräten, ausgenommen an ausziehbaren mechanischen Anhängel Leitern und Kraftfahrdrehleitern, können von Personen durchgeführt werden, die prüfberechtigt sind.

§ 9

Meldung

(1) Der Neuerwerb von Feuerlöschgeräten und -anlagen sowie die Fertigstellung von Feuerlöschanlagen sind durch den Eigentümer bzw. Rechtsträger innerhalb eines Monats nach dem Kauf bzw. der Fertigstellung der zuständigen Bezirksprüfstelle des VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte bzw. dem zuständigen Prüfer zu melden.

(2) Die Handelsorgane sowie die Feuerlöschgerätekwerke, soweit sie als Direktlieferer auftreten, haben beim Vertrieb von Feuerlöschgeräten den Käufern bei Abschluß des Kaufes die Überprüfungsfristen der Feuerlöschgeräte sowie die Verpflichtung zur Meldung des Erwerbs schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten auch für Feuerlöschanlagen.

(4) Den zuständigen Prüfern ist Auskunft über alle vorhandenen Feuerlöschgeräte und -anlagen sowie deren Standorte zu geben.

§ 10

Sonderregelungen

(1) In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag durch das Ministerium des Innern, Hauptabteilung Feuerwehr, Sonderregelungen zugelassen werden.

(2) Auf Antrag kann auch anderen staatlichen Organen durch das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte das Recht zur Prüfung von prüfungspflichtigen Feuerlöschgeräten und -anlagen übertragen werden.

§ U

Übergangsbestimmung

Feuerlöschgeräte und -anlagen, die bisher noch nicht geprüft bzw. erfaßt wurden, sind bis zum 1. Oktober 1964 durch den Eigentümer bzw. Rechtsträger der zuständigen Bezirksprüfstelle des VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte bzw. dem zuständigen Prüfer zu melden.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Brandschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Brandschutzanordnung Nr. 3 vom 21. März 1959 — Prüfung der Feuerlöschgeräte — (GBl. I S. 286) außer Kraft.

Berlin, den 31. März 1964

**Der Minister des Innern
und Chef
der Deutschen Volkspolizei**

Dickel